

Informationsblatt des Bundesamts für Naturschutz

Nachweisführung bei der Antragsstellung für die Wiederausfuhr von Exemplaren aus Palisander- und Bubingahölzern des Anhang B der VO (EG) Nr. 338/97

In diesem Informationsschreiben möchte das Bundesamt für Naturschutz über die Erleichterungen der Nachweisführung bei der Beantragung von Wiederausfuhrbescheinigungen für den Handel mit Palisander- und Bubingahölzern des Anhang B informieren.

Vorerwerbs-Bestände

Der komplette Vorerwerbs-Bestand eines Herstellers oder eines Händlers kann in einer Sammelbescheinigung zusammengefasst werden.

Falls solch eine „**Sammel-Vorlagebescheinigung**“ (Vordruck Anhang V der VO (EU) Nr. 792/2012) aus bestimmten Gründen nicht sinnvoll oder möglich erscheint, akzeptiert das Bundesamt für Naturschutz ausnahmsweise **formlose Bestätigungsschreiben** der zuständigen Landesbehörde.

Welche Daten soll ein formloses Bestätigungsschreiben enthalten?

- ❖ Bestätigung der Registrierung des Altbestands und der regelmäßige Kontrolle der Bestände und der Buchführung
- ❖ Aktenzeichen zur eindeutigen Referenzierung
- ❖ Datum des Vorerwerbs der Exemplare
Hierbei ist darauf zu achten, dass einige Palisanderarten schon vor dem 02.01.2017 durch das CITES-Übereinkommen geschützt wurden und damit ein vom 02.01.2017 abweichendes Vorerwerbsdatum anzugeben ist (Beispielarten: *Dalbergia stevensonii*, *Dalbergia retusa*, *Dalbergia baronii*).
- ❖ Anhang (auch als Datei elektronisch möglich) mit Auflistung der Instrumente, Möbelstücke oder Messergriffe unter Angabe der wissenschaftliche Artbezeichnung, der Masse/Volumen (kg/m³) der Anteile des geschützten Holzes, Mengenangabe (in Stück) und - wenn vorhanden - der Artikelnummer und Seriennummer

Zur **Beantragung von Wiederausfuhrbescheinigungen** akzeptiert das Bundesamt für Naturschutz **eine Kopie der Sammelbescheinigung oder die Angabe des Aktenzeichens und der ausstellenden Landesbehörde**, wenn ein formloses Bestätigungsschreiben erstellt wurde. Die Abtragungen in Übereinstimmung mit der Buchführung werden von den zuständigen Landesbehörden überwacht.

Zwischenhändler, die mit Ware aus Vorerwerbsbeständen anderer Firmen handeln, können als Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs eine Rechnung mit entsprechendem Verweis auf den bescheinigten Vorerwerbsbestand (ggf. Aktenzeichen + zuständige Behörde) direkt beim Bundesamt für Naturschutz vorlegen und damit eine Wiederausfuhrbescheinigung beantragen.

Exemplare, die ab dem 04.02.2017 mit Einfuhrgenehmigung eingeführt wurden

Erleichterungen für *Dalbergia sissoo* und *Dalbergia latifolia*

❖ **Fall 1: Antragsteller = Direkteinführer**

- Vorlage einer Kopie der Einfuhrgenehmigung oder Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer ausreichend

❖ **Fall 2: Antragsteller ≠ Direkteinführer**

- Vorlage einer Kopie der Einfuhrgenehmigung oder Rechnung mit Verweis auf die Einfuhrgenehmigungsnummer und wesentliche Angaben zur Einfuhrgenehmigung (Feld 13+15-21) ausreichend

Handelt es sich um eine deutsche Einfuhrgenehmigung müssen die o. a. Eckdaten nicht unbedingt mitangegeben werden, da die entsprechenden Einfuhr-genehmigungen dem Bundesamt für Naturschutz vorliegen.

Alle anderen *Dalbergia* spp. und-Arten des Anhang B EG-VO 338/97 sowie *Guibourtia tessmannii*; *Guibourtia pellegriniana* und *Guibourtia demeusei*

❖ **Fall 1: Antragsteller = Direkteinführer, keine Änderung der Warenbeschreibung**

- Vorlage einer Kopie der Einfuhrgenehmigung oder Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer ausreichend, wenn die Nämlichkeit der auszuführenden Ware zur eingeführten Ware hergestellt werden kann (z.B. über die Angabe von Identifikationsnummern wie Seriennummern)
- Anderenfalls Vorlagebescheinigung erforderlich

❖ **Fall 2: Antragsteller = Direkteinführer, Änderung der Warenbeschreibung**

- Vorlage einer Kopie der Einfuhrgenehmigung oder Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer ausreichend, wenn die Zuordnung des Rohholzanteils zum beantragten Erzeugnis mit einer generellen Bestätigung der zuständigen Landesbehörde gewährleistet werden kann (z.B. fester Verbrauch an Kanteln pro fertige Flöte)
- Anderenfalls Vorlagebescheinigung erforderlich

❖ **Fall 3: Antragsteller ≠ Direkteinführer, keine Änderung der Warenbeschreibung**

- Vorlage der Kopie der Einfuhrgenehmigung oder Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer und eine Rechnung mit Verweis auf die Einfuhrgenehmigung ausreichend, wenn mit einer Kopie der Einfuhrgenehmigung (oder den wesentlichen Angaben zur Einfuhrgenehmigung: Feld 13+15-21) und einer Rechnung mit Verweis auf die Einfuhrgenehmigung der Bezug zur auszuführenden Ware hergestellt und die Nämlichkeit belegt werden kann (siehe Fall 1)
- Anderenfalls Vorlagebescheinigung erforderlich

❖ **Fall 4: Antragsteller ≠ Direkteinführer, Änderung der Warenbeschreibung**

- Vorlagebescheinigung erforderlich